

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.
Erg.Bd. 8, 1890, S. 140 - 141

Wenn Jemand an die gegen den Angeklagten erhobene öffentliche Klage seinen Anschluß als Nebenkläger erklärt, so ist hierin im Zweifel ein Strafantrag zu finden (StGB. §§ 61, 230, 231; StPO. § 443)

*Digitale Bibliothek des
Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte
2010-09-05T15:29:20Z*

Revisionsinstanz, unabhängig von den erstrichterlichen Ausführungen bezüglich des Strafantrags, nach Lage der Akten zu prüfen ist, ob die zur Feststellung gebrachte Beleidigung ebenso wie der gestellte Strafantrag den durch §§ 194, 196, 61 des Strafgesetzbuchs gegebenen Voraussetzungen entspricht. Die demnächst vorgenommene Prüfung führte nach der konkreten Sachlage zur Bejahung der Frage. Urtheil des II. Straffenats vom 10. Mai 1887; Rep.-Nr. 1009/87.

Wenn Jemand an die gegen den Angeklagten erhobene öffentliche Klage seinen Anschluß als Nebenkläger erklärt, so ist hierin im Zweifel ein Strafantrag zu finden (StGB. §§ 61, 230, 231; StPD. § 443). Revision des Nebenklägers. Als Beschwerdgrund wird geltend gemacht, daß der Vorderrichter zu Unrecht einen Strafantrag von Seiten des Beschwerdeführers als nicht gestellt angenommen habe.

Die Beschwerde erscheint begründet. Allerdings hat Beschwerdeführer bei seiner gerichtlichen Vernehmung am 13. Januar 1888 erklärt, einen Strafantrag zu stellen, finde er sich zur Zeit nicht veranlaßt. Er hat aber nachmals in der Eingabe vom 27. April 1888 seinen Anschluß an die gegen die Angeklagten erhobene öffentliche Klage als Nebenkläger erklärt, und hierin ist im Zweifel die Stellung von Strafantrag zu finden. Im Allgemeinen ist davon auszugehen, daß die Fassung der die Stellung von Strafantrag enthaltenden Erklärung irgend welchen formalen Erfordernissen nicht unterliegt, daß insbesondere solche Erklärung keineswegs gerade die Worte: „Es werde Strafantrag gestellt, die Bestrafung beantragt“ zu enthalten braucht. Vielmehr genügt inhaltlich jede Erklärung, welche den Willen des Verletzten unzweideutig erkennen läßt, daß wegen einer bestimmten That Strafverfolgung oder Verurtheilung zu Strafe eintrete. Dieser Wille tritt aber im Zweifel an sich schon mit der Erklärung

des Anschlusses an eine erhobene oder zu erhebende öffentliche Klage zu Tage. Wie die letztere die Herbeiführung einer Verurtheilung des Thäters zur Strafe bezieht, so wird auch der durch den Anschluß an die öffentliche Klage sich dokumentirende Wille voraussetzlich die nämliche Richtung haben. Ein entgegengesetzter Wille wird aber in diesem Fall namentlich auch um deswillen nicht anzunehmen sein, weil der ausgesprochene Zweck der Anschlußklärung nur in der Erlangung einer Entschädigung im Wege der Verurtheilung des Angeklagten zur Buße besteht. Denn da die Verurtheilung des Angeklagten zur Zahlung von Buße dessen Verurtheilung zur Strafe voraussetzt, so wird das auf Erlangung von Buße gerichtete Verlangen den Willen, die Bestrafung des Angeklagten herbeizuführen, zugleich in sich schließen. Denkbar ist allerdings unter besonderen Voraussetzungen, daß die im Wege des Anschlusses an das Strafverfahren geschehende Verfolgung des Bußanspruchs die Stellung eines Strafantrags nicht enthält, weil der Wille auf Erlangung der Entschädigung den Willen, die Bestrafung herbeizuführen, im konkreten Falle nicht in sich faßt. Insoweit nämlich der Anspruch auf Buße auch bei vorliegenden Offizialdelikten zugelassen und ein Strafverfahren auf erhobene öffentliche Klage gegen den Thäter bereits eingeleitet ist, kann die Geltendmachung des Bußanspruchs im Wege der Nebenklage ohne gleichzeitige Stellung von Strafantrag bewußtermaßen gerade mit Rücksicht darauf erfolgen, daß der Verletzte seinerseits ebenfalls von der Annahme ausgeht, es liege eine von Amtswegen zu verfolgende Straftat vor und es sei deshalb ein Strafantrag entbehrlich. In diesem Falle kann dann aber denkbareweise das Unterlassen der Stellung des Strafantrags darin seinen Grund haben, daß der Verletzte an der Bestrafung des Thäters kein Interesse hat, diese vielleicht seinerseits nicht wünscht, daß sein Interesse vielmehr auf die Erlangung privat-